

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1 Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Bundesstadt Bonn wird in der Zeit von Montag, dem 06. Mai 2019, bis Freitag, dem 10. Mai 2019, während der nachstehenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- Montag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
- Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr

Ort der Einsichtnahme (zugleich Wahlbüros) sind für den

Stadtbezirk Bonn

Stadthaus, Erdgeschoss, Eingangshalle
Berliner Platz 2
Tel. 77 21 02, 77 21 03, 77 21 04, 77 21 91, 77 21 06

Stadtbezirk Bad Godesberg

Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg, Rathaus
Kurfürstenallee 2-3
Tel. 77 32 43, 77 32 44

Stadtbezirk Beuel

Bezirksverwaltungsstelle Beuel, Rathaus, kleiner Sitzungssaal
Friedrich-Breuer-Straße 65
Tel. 77 48 20, 77 48 30

Stadtbezirk Hardtberg

Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg, Rathaus, Zimmer 1
Villemombler Straße 1
Tel. 77 47 06, 77 61 40

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019, am 10. Mai 2019 spätestens bis 13.00 Uhr, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Oberbürgermeister, gerichtet an das zuständige Wahlbüro, eingelegt werden.

- 3 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 14. April 2019 zugrunde liegt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Er/Sie sollte sich umgehend mit dem zuständigen Wahlbüro in Verbindung setzen.

- 4 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stadtgebiet Bonn durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Bundesstadt Bonn oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 5 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist beziehungsweise der Einspruchsfrist entstanden ist oder festgestellt wurde.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Bundesstadt Bonn mündlich zur Niederschrift oder schriftlich, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Anträge im Internet (www.bonn.de) zu stellen oder den QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung zu verwenden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der oder die beantragte/n Wahlschein/e nicht zugegangen ist/sind, kann ihm/ihr bis zum 25. Mai 2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines oder ggf. mehrerer Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** (keine Generalvollmacht) nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich folgende Unterlagen:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bundesstadt Bonn versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere/einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (keine Generalvollmacht) nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bundesstadt Bonn vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils vorgesehenen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und
- verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 36 BWG) eingeht.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Unabhängig von der Übersendung durch die Post kommt für den Einwurf des Wahlbriefs in städtische Briefkästen am 25. und 26. Mai 2019 nur der Briefkasten am Stadthaus, Berliner Platz 2, Passage, in Betracht.

gezeichnet
Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor und Stadtwahlleiter